Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage Kolly Gabriel / Krattinger-Jutzet Ursula 2019-CE-125
Überstunden und nicht bezogene Ferien der Kader beim Staat Freiburg - Welche Praxis?

I. Anfrage

Bei der Prüfung der Staatsrechnung 2018 hat sich herausgestellt, dass bei der Pensionierung eines Dienstchefs ein exorbitanter Betrag für nicht kompensierte Überstunden und nicht bezogene Ferien gezahlt werden musste. Obwohl der fragliche Betrag an sich wohl unbestreitbar ist, sind wir erstaunt über diese Praxis und die fehlende Antizipation.

Wir bitten den Staatsrat deshalb, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welches sind die gesetzlichen Vorschriften sowie die Richtlinien und die Praxis in Bezug auf die den Kadern des Staates geschuldeten nicht bezogenen Ferien sowie Überstunden?
2. Werden jährliche Kontrollen durchgeführt um zu verhindern, dass über die Jahre Überstunden und nicht bezogene Ferien angehäuft werden? Wenn ja, welches Amt ist für diese Kontrollen zuständig?
3. Weshalb werden die bei einer geplanten Pensionierung fälligen Beträge nicht in die Budgets aufgenommen?
4. Kann uns der Staatsrat eine vollständige Bestandesaufnahme der den Kadern des Staates geschuldeten Überstunden und Ferien geben? Um was für Beträge handelt es sich und weshalb werden dafür keine Rückstellungen in der Staatsrechnung gemacht?

22. Mai 2019

II. Antwort des Staatsrats

1. Welches sind die gesetzlichen Vorschriften sowie die Richtlinien und die Praxis in Bezug auf die den Kadern des Staates geschuldeten nicht bezogenen Ferien sowie Überstunden?

Der Begriff der Kader beim Staat Freiburg bezieht sich auf den Begriff der höheren Kader, wie in Artikel 5 des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR) definiert. Höhere Kader sind die Direktorinnen und Direktoren von Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Chefinnen und Chefs der untergeordneten oder administrativ zugewiesenen Verwaltungseinheiten. Es kann sich auch um Personen handeln, die von ihrer Direktion oder Anstalt als höhere Kader bezeichnet werden.

Nach Artikel 91des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG) und Artikel 52 StPR werden den höheren Kadern, die in Klasse 28 oder höher eingereiht sind, die Überstunden von

der 101. Überstunde bis und mit der 300. Überstunde vergütet. Überstunden werden nur dann vergütet, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten kompensiert werden können. Dafür braucht es die Zustimmung der Vorgesetzten, und das Überstundenkonto wird danach auf Null gesetzt.

Die Artikel 5 und 52 StPR sind aus einer Anpassung vom 1. Juli 2012 hervorgegangen. Mit dieser Änderung liess sich klarer definieren, welche Personen als höhere Kader bezeichnet werden können und wie die Kompensation und die Vergütung ihrer Überstunden geregelt werden. Vergütet werden können höchstens 200 Überstunden, auch bei Auflösung des Dienstverhältnisses.

Was die Auszahlung nicht bezogener Ferien betrifft, so gelten für die höheren Kader wie für das ganze Personal die Vorschriften von Artikel 65 StPR. Demnach dürfen während der Dauer des Dienstverhältnisses die Ferien nicht durch Geldleistungen oder andere Vergünstigungen abgegolten werden. Wird das Dienstverhältnis im Laufe des Jahres aufgelöst, so werden die nicht bezogenen Ferien durch einen diesem Ferienanspruch entsprechenden Gehaltszuschlag kompensiert.

2. *Werden jährliche Kontrollen durchgeführt um zu verhindern, dass über die Jahre Überstunden und nicht bezogene Ferien angehäuft werden? Wenn ja, welches Amt ist für diese Kontrollen zuständig?*

Die Anstellungsbehörden kontrollieren regelmässig den Stand der Überstunden und der Ferien ihrer höheren Kader. Diese müssen wie alle anderen Mitarbeitenden ihre Arbeitszeit im Allgemeinen über eine Software namens GTA erfassen.

Wie schon in der Antwort auf die erste Frage angesprochen, verhindert das Vergütungssystem für die Überstunden der Kader nach Artikel 52 StPR eine Anhäufung von Überstunden, da maximal 200 Stunden pro Jahr vergütet werden.

3. *Weshalb werden die bei einer geplanten Pensionierung fälligen Beträge nicht in die Budgets aufgenommen?*

Die Beträge (Ferien und Überstunden), die den höheren Kadern zum Zeitpunkt der Pensionierung noch zustehen, werden nicht budgetiert, weil man ausser in einigen wenigen Ausnahmefällen bei der Aufstellung des Budgets nicht wissen kann, wie viele Überstunden und Ferientage vergütet werden müssen. Ausserdem werden Ferientage in den meisten Fällen kompensiert und nicht ausbezahlt.

4. *Kann uns der Staatsrat eine vollständige Bestandesaufnahme der den Kadern des Staates geschuldeten Überstunden und Ferien geben? Um was für Beträge handelt es sich und weshalb werden dafür keine Rückstellungen in der Staatsrechnung gemacht?*

Per 31. Dezember 2018 waren beim Staat Freiburg 120 höhere Kader angestellt. Ihre nicht bezogenen Ferientage aus dem Jahr 2018 und den Vorjahren beliefen sich auf insgesamt 1603 Tage oder 13,3 Tage pro Person. Bei den Überstunden kommen sie auf insgesamt 10 692 Stunden, das sind durchschnittlich 89 Stunden pro Person.

Für die Überstunden werden keine Rückstellungen gemacht, weil sie in erster Linie kompensiert werden müssen. Erfolgt innerhalb von sechs Monaten kein Ausgleich, so geben die Überstunden Anspruch auf eine Vergütung (Artikel 51 StPR). Die Ferien werden wie schon gesagt im Allgemeinen kompensiert, bevor die betreffende Person den Staatsdienst verlässt.

Weder die Auszahlung von Überstunden noch die Vergütung von Ferien belasten das Budget für die Personalgehälter. Sie gleichen sich mit anderen Personalfluktuationen aus, wie etwa vorübergehend vakant bleibende Stellen nach der Kündigung von Mitarbeitenden.

20. August 2019